

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-1019-A02-02



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ MS 7
 Hersteller: RIAL Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

Befestigungsteile: a) Typ 201, HO/202, 124/T/C, 210/K, 170, 208
 b) Typ 140/C

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaft- länge	Anzugs- moment	Mindesteinschraub- tiefe
a)	Schrauben	--	M12x1,5	60°Kegel	--- mm	110 Nm	6,5 Umdrehungen
b)	Schrauben	--	M14x1,5	60°Kegel	--- mm	150 Nm	7,5 Umdrehungen

Spurverbreiterung: innerhalb 2%

Verwendungsbereich: MERCEDES-BENZ

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
124	D 700	E-Klasse - Limousine (ohne 4-Matic)	53-140	215/45R17 K02) K07) Z23) 225/45R17 K02) K03) K08) K49)	A03) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A16) A21) A59) K41) L01) R21) V99) Y15)
	D 700/1		53-138/162		
	D 700/2		53-145/162/205		
124 C	E 499	E-Klasse - Coupé - Cabriolet	97-138/162	235/40R17 K03) K08) K42) K49)	
	E 499/1		97-132/162		
124	D 700	E-Klasse - Limousine (4-Matic)	80-138		A03) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A16) A21) A59) K41) L01) R21) Y15)
	D 700/1		80-138		
	D 700/2		83-132		
124 T	E 081	E-Klasse - Kombi (ohne 4-Matic)	53-138	215/45R17 K07) R02) Z23) 225/45R17 K02) K03) K08) K49) 235/40R17 K03) K08) K42) K49) Z82)	A03) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A16) A21) A59) K41) L01) V99) Y15) Z66)
	E 081/1		55-145/162		
124 T	E 081	E-Klasse - Kombi (4-Matic)	105-138	225/45R17 K02) K03) K08) 235/40R17 K03) K08) K42) Z82)	A03) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A16) A21) A59) K41) K49) L01) Y15) Z66)
	E 081/1		83-132		

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-1019-A02-02



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ MS 7
 Hersteller: RIAL Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufs- bezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
201	C 750	190	53-90	215/40R17	A03) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A16) A21) K07) K41) K42)
	C 750/1		53-122		
	C 750/2		53-122		
	C 750/3		55-118		
201	C 750	190E 2.3-16	136	215/40R17	A03) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A16) A21) K41) K42) R21)
	C 750/1		125/130/136		
	C 750/2	190E 2.5-16	143/150		
	C 750/3		143		
H0	G 363	C-Klasse - Limousine	55 - 145	215/45R17-87 K02) R37) Z66) Z81)	A03) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A16) A21) K01) K81) R21) V99)
	e1* 92/53* 0001*..			215/45R17-88 K02) R37) Z84)	
202	e1* 93/81* 0034*..	C-Klasse - Kombi	55 - 145	225/45R17 K02) R35) 235/40R17 K42) R03)	
210	e1* 93/81* 0022*..	E-Klasse - Limousine (ohne 4-Matic)	55 - 165	215/50R17 225/45R17 235/45R17 245/40R17 R03) 255/40R17 M55) R03)	A03) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A16) A21) R21) V99)
210 K	e1* 93/81* 0033*..	E-Klasse - Kombi (ohne 4-Matic)	83 - 165	215/50R17-91 R02) 225/45R17-91 R02) 225/45R17-93 235/45R17 245/40R17-93 R03) 255/40R17 M55) R03)	A03) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A16) A21) V99)

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-1019-A02-02



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ MS 7
 Hersteller: RIAL Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufs- bezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
170	e1* 95/54* 0039*..	SLK -Roadster	100 - 142	215/45R17 225/45R17 R14) 225/45R17 K05)K41) 235/40R17 K05)K07)K41) 245/40R17 R03) 255/40R17 M55)R03)K08)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A16)A21) R21)V99)
208	e1* 96/27* 0054*..	CLK - Coupé	100/141/142/160	205/50R17 M04)R37) 215/45R17 R37)Z23) 225/45R17 R35) 225/45R17 K05) 235/40R17 K05)K07)K08) 245/40R17 K05)K07)R35) 245/40R17 K05)K07)K08)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A16)A21) V99)
140	F 690 e1* 96/27* 0056*..	S-Klasse - Limousine	110 - 300	255/45R17	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A16)A21) K02)K05)R70)
140C	G 165 e1* 96/27* 0057*..	S-Klasse - Coupé	205 - 290		

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ MS 7
Hersteller: RIAL Leichtmetallfelgen GmbH

Auflagen und Hinweise:

- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
bescheinigen zu lassen.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Rad-schrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A16 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnen- und Außenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch lange Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- A59 Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig an PKW (außer verlängerter Karosserie) bzw. PKW-Kombi lt. Fahrzeug-ABE.
- K01 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K03 Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-1019-A02-02



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ MS 7
Hersteller: RIAL Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 6

- K05 Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeiten oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K41 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K81 Die Heckschürze ist im Bereich des Radlaufs nachzuarbeiten und die Befestigungsschraube der Heckschürze im Radlauf zurückzusetzen.
- L01 Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination sicherzustellen.
- M04 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 205/50R17 zulässig:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien
Pirelli	P Zero Dir., P 700-Z P Zero Asim.	W210 P ---
Michelin	MXX3	X M+S 330
Continental	CSC, CZ91	TS 770, TS 750
Bridgestone	S-02	WT 05 M+S
Dunlop	SP 8000 NO	---

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 8 J x 17 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bescheinigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf. Alle Reifenfabrikate, die hier nicht benannt sind und über die bei der Begutachtung eine Bestätigung des Reifenherstellers vorgelegt wird, können auf der dem Genehmigungsabdruck beigefügten Bestätigung als zusätzlich verwendbar festgehalten werden.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-1019-A02-02



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ MS 7
Hersteller: RIAL Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 7

M55 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 255/40R17 zulässig:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien
Uniroyal	RTT-2 (ZR, W)	---
Continental	ContiSportContact, CZ 91	---
Semperit	M 800 (ZR, W)	---
Pirelli	P700-Z, PZero Asim.	---
Dunlop	SP 2000 (W)	---

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 8 J x 17 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bescheinigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf. Alle Reifenfabrikate, die hier nicht benannt sind und über die bei der Begutachtung eine Bestätigung des Reifenherstellers vorgelegt wird, können auf der dem Genehmigungsabdruck beigefügten Bestätigung als zusätzlich verwendbar festgehalten werden.

- R02 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R03 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- R14 Es sind nur die serienmäßigen Reifenfabrikate zulässig.
- R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.
- R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- R70 Für die verwendeten Reifen ist eine Reifenherstellerbescheinigung über die einzustellenden Luftdrücke unter Angabe von Sturzwinkel, zul. Achslast und erreichbarer bauartbedingter Geschwindigkeit (einschl. einer Geschwindigkeitstoleranz von + 9 km/h) für das betreffende Fahrzeug zur Abnahme nach § 19 (3) StVZO vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-1019-A02-02



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ MS 7
 Hersteller: RIAL Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 8

V99 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die jeweilige Reifengröße in der Spalte "Bereifung" aufgeführt ist, möglich:

VA	215/45R17	215/45R17	215/45R17	215/50R17	225/45R17
HA	225/45R17	235/40R17	245/40R17	235/45R17	245/40R17
VA	225/45R17	235/45R17	-----	-----	-----
HA	255/40R17	255/40R17	-----	-----	-----

Die Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten. Bei Fahrzeugen mit Anti-Blockier-System bzw. Antriebs-Schlupf-Regelung ist die Verwendung von Reifenkombinationen an Achse 1 und Achse 2 mit unterschiedlichen Abrollumfängen **nur dann** zulässig, wenn der Reifenhersteller die Eignung der Reifen für solche Fahrzeuge bestätigt (Abrollumfang). Es dürfen nur Reifen eines Typs und Profils verwendet werden.
Die Verwendung von Reifenkombinationen ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb

- Y15 Im vorderen linken Radhaus ist bei Fahrzeugausführung mit 5-Gang-Automatik die Kunststoffabdeckung des Getriebeölkühlers nachzuarbeiten bzw. nach vorne zu versetzen.
- Z23 Die Verwendung dieser Reifengröße ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 1090 kg (LI 87) bzw. 1120 kg (LI 88) bzw. 1160 kg (LI 89) nicht zulässig (Anhängerbetrieb beachten).
- Z66 Aufgrund der Sturzwerte ab Werk von mehr als -2 Grad an Achse 2 bei zulässiger Achslast, ist bei Verwendung dieser Reifengröße(n) eine fahrzeugspezifische Freigabe des Reifenherstellers vorzulegen.
- Z81 Reifengröße nicht zulässig bei Ausnutzung der technisch zulässigen Hinterachslast bei Anhängerbetrieb. Der Anhängerbetrieb ist auf der dem Abdruck der ABE beigefügten Bestätigung zu untersagen.
- Z82 Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer Vorderachslast größer als 1200 kg (LI 90) bzw. 1260 kg (LI 92).
 Für Fahrzeugausführungen mit einer Hinterachslast größer 1200kg (LI 90) bzw. 1260 kg (LI 92) ist diese auf 1200 kg bzw. 1260 kg zu reduzieren, ggf. zulässiges Gesamtgewicht neu festlegen.
- Z84 Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer Vorderachslast größer als 1120 kg (LI 88).
 Für Fahrzeugausführungen mit einer Hinterachslast größer 1120kg (LI 88) ist diese auf 1120 kg zu reduzieren. Ggf. Gesamtgewicht neu festlegen.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-1019-A02-02



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ MS 7
Hersteller: RIAL Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 9

Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 9 und ist nur als Einheit gültig.

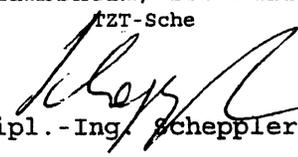
**Technischer Überwachungs-Verein
Pfalz e.V.**

**Prüflaboratorium
Technologiezentrum Typprüfstelle
67245 Lamsheim**

akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

67245 Lamsheim, 15. Juli 1997

TZT-Sche


Dipl.-Ing. Scheppler

